

# Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

VI. Jahrgang.

Darassalam, 30. Dezember 1905.

No. 33.

**Inhalt:** Bekanntmachung betreffend die Rückkehr von im D. O. A. Schutzgebiet beheimateten Dhaus, die seit dem 1. September 1905 Zanzibar berührt haben. — Bekanntmachung betr. Jagdreservate. — Bekanntmachung betr. Unterschrift auf den Gouvernements-Schecks. — Personalmeldungen. —

## Bekanntmachung.

Um solchen Dhaus, die bisher gemäss Ziffer I. der Verordnung vom 9. IX. 05, J.-No. V. 4556/58 Häfen des Schutzgebiets nicht anlaufen durften, die Beteiligung am Küstenverkehr des Schutzgebiets zu ermöglichen, bestimme ich folgendes:

Dhaus, die seit dem 1. September d. Js. Zanzibar berührt haben, erhalten hierdurch die einmalige Genehmigung, das Schutzgebiet aufzusuchen unter folgenden Bedingungen:

1) Das Anlaufen hat bis spätestens zum 1. Februar 06 zu erfolgen.

2) Die genannten Dhaus dürfen, gleichviel an welchem Küstenorte sie beheimatet oder wohin sie bestimmt sind, nur Darassalam als ersten Hafen des Schutzgebiets anlaufen. Das unmittelbare Anlaufen eines anderen Hafens ist in keinem Falle gestattet.

3) Die Ueberfahrt muss ohne jede Ladung (leer) erfolgen.

4) Vor der Fahrt von Zanzibar haben diese Dhaus ohne Unterbrechung 3 Tage in tiefem Wasser zu ankern und während dieser Zeit durch Einfüllen von Seewasser, durch Behandlung mit dem Clayton-Apparat, durch Wegfangen, Legen von Gift oder auf andere Weise sich von sämtlichen Ratten zu befreien. Zugleich sind die Schiffe auf das Peinlichste durch Scheuern und Desinfection zu reinigen. Makutidischer sind zu entfernen, sämtliche, die Uebersicht hindernden Verschläge zu öffnen oder zu beseitigen. Ueber das ununterbrochene 3-tägige Ankern in tiefem Wasser sowie über die geschene Desinfection haben die Dhaus eine Bescheinigung des Deutschen Konsulats beizubringen.

5) Auf den Dhaus darf sich lediglich die Schiffsmannschaft befinden. Das Mitbringen von Passagieren irgend welcher Art, auch von Frauen und Kindern der Schiffsmannschaft, das Mitführen von alten Säcken, getragenen Kleidern, Betten, Hausgerät und dergl., soweit sie nicht den unbedingt notwendigen Bedarf der Schiffsbesatzung darstellen,

ist nicht gestattet. An Mundvorrat darf nur der Bedarf für einen Zeitraum bis zu 10 Tagen mitgeführt werden.

6) Die Dhaus dürfen in den Hafen von Darassalam nicht einlaufen, sondern haben unter Hisung der Quarantäneflagge bei der Insel Innermakatumba (Quarantäneinsel) in tiefem Wasser und unter Vermeidung des Trockenfallens zu ankern.

7) Irgend ein Verkehr der Dhaus untereinander oder mit dem Lande darf nicht stattfinden.

8) Die Dhaus und ihre Mannschaft unterliegen nach der Ankunft einer 10-tägigen oder längeren Absonderung auf dem Ankerplatz oder auf der Quarantäneinsel.

9) Die Dhausbesitzer und Schiffsmannschaften unterwerfen sich allen Massnahmen in Beziehung auf Reinigung und Desinfection sowie allen Anordnungen, die die Gesundheitspolizei in Darassalam zur Vermeidung einer Uebertragung der Pest für notwendig erachtet.

10) Eine etwaige Desinfection u. s. w. der Fahrzeuge geschieht auf Kosten des Eigentümers.

11) Der Gesundheitspolizeibehörde in Darassalam bleibt es ausdrücklich vorbehalten, alle Dhaus, die den vorgenannten Bedingungen in irgend einem Punkte nicht genügen, insbesondere solche, die nicht genügend gereinigt sind oder lebende oder tote Ratten enthalten, ohne weiteres zurückzuweisen. Verstösse gegen die No. 6 bis 9 dieser Bestimmung werden gemäss § 327 des Strafgesetzbuches bestraft.

12) Nach beendeter Quarantäne und Desinfection erhalten die Dhaus einen schriftlichen Ausweis der Gesundheitspolizeibehörde in Darassalam, dass sie für einen bestimmten Hafen zugelassen werden. Sie haben diesen Hafen unmittelbar vom Ankerplatz ohne Ladung (leer) anzulaufen, unterliegen nach der Ankunft nochmals einer gesundheitspolizeilichen Untersuchung und können akdann von der zuständigen Hafenbehörde zum Küstenverkehr im ganzen Schutzgebiete zugelassen werden.

13) Falls eine der zugelassenen Dhaus. erneut Zanzibar anläuft, kann eine Wiederholung des Verfahrens nicht gestattet werden, ebensowenig wie eine Ausdehnung desselben über den 1. 2. 06 stattfindet.

14) Inwieweit vorstehende Massnahmen auch auf andere offene Fahrzeuge Anwendung finden, unterliegt der jedesmaligen Entscheidung des Gouvernements.

15) Ich mache bei der Gelegenheit den zuständigen Behörden eine strenge Ueberwachung des Dhaus- und Küstenverkehrs nochmals zur dringenden Pflicht. Insbesondere ersuche ich die Hafenbehörden, das Trockenfallen der Dhaus und Leichter zu verhindern und die Schiffsführer bezw. -Eigner zur äussersten Reinlichkeit auf ihren Fahrzeugen und zur Vernichtung der Ratten vor der Aufnahme von Ladung anzuhalten. Fahrzeugen, die diesen Vorbedingungen nicht genügen, ist das Einnehmen von Ladung bis zur Erfüllung nicht zu gestatten. Dhaus, bei denen in Beziehung auf die Ladung Unstimmigkeiten bestehen oder sonst der Verdacht eines Anlaufens von Zanzibar begründet ist oder auf denen tote Ratten gefunden worden sind, sind bis zum Eintreffen einer Entscheidung unter Zurückhaltung der Schiffspapiere vom Küstenverkehr auszuschliessen.

Daressalam, den 29. Dezember 1905.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Graf von Götzen.

J. No. 10060.

### **Bekanntmachung.**

Das Jagdreservat im Bezirk Moschi (siehe Amtlicher Anzeiger 1903 No. 14 Bekanntmachung betreffend Jagdreservate sub 5) wird hiermit aufgehoben.

Die Ostgrenze des im Bezirk Wilhelmstal gelegenen Jagdreservats (siehe oben genannte Be-

kanntmachung Ziffer 4) wird von jetzt an durch eine Linie gebildet, die der Strasse Mombo-Same in einem Abstand von 5 Kilometer westlich parallel läuft.

Daressalam, den 23. Dezember 905.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Graf von Götzen.

J. No. 11122.

### **Bekanntmachung.**

Die in der Bekanntmachung vom 12. September d. Js. Amtl. Anzeiger No. 23 veröffentlichte Ermächtigung des Hofrats Dollhardt zur Leistung der Unterschrift auf den zu Auszahlungen oder Uebertragungen aus dem Gouvernements-Guthaben dienenden Schecks ist erloschen.

Die Namen der jeweils nach Ziffer 5 des Bankvertrages vom 25. Februar 1905, Amtl. Anzeiger No. 15, zur Leistung von Unterschriften auf Schecks zuständigen Beamten — vergl. die Bekanntmachung vom 12. September 1905 — werden fernerhin durch Aushang in den Geschäftsräumen der Hauptkasse bekannt gegeben.

Daressalam, den 27. Dezember 1905.

Der Kaiserliche Gouverneur

Graf von Götzen.

J.-No. 11960.

### **Personalnachrichten.**

Kaiserl. Schutztruppe: Eintreffen: Oberleutnant Frank und Oberarzt Dr. Brünn von Kilwa, Oberleutnant Schulz von Kibata, San.-Untffz. Groha von der Deutsch-Engl. Grenzkommission.

Ernannt, Versetzt: Oberleutnant Schulz zum Adjutanten des Kommandos der Schutztruppe, Untffz. Haugg, Tabora, zur 2. Kompagnie Iringa, Untffz. Krause, Begleitkommando der Eisenbahnterminationskommission — Kilwa, zur 3. Kompagnie Lindi.